

Amtsblatt für die Stadt Brake (Unterweser)



Jahrgang 2023, Ausgabe 4/2023

Brake (Unterweser), den 18.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am
6. August 2023 in der Stadt Brake (Unterweser)**

2

Impressum - Herausgeber und Verantwortlicher:

Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Tel. 04401 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Kurz

Das Internetportal www.brake.de ist die offizielle Verkündungsplattform der Stadt Brake (Unterweser).

Ansprechpartnerin für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Thrams, Tel. 04401 102-210,

E-Mail: thrams@brake.de.

**Allgemeinverfügung
über die Ladenöffnungszeiten am
6. August 2023 in der Stadt Brake (Unterweser)**

Nach dem Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der zurzeit gültigen Fassung und der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Ziffer 4.5 - wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten können in der Stadt Brake (Unterweser) am

6. August 2023,

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr, die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich (Breite Straße, Lindenstraße, Bahnhofstraße, Schulstraße, Hafenstraße) geöffnet sein.

Begründung:

Der Verein „Brake Tourismus und Marketing e.V.“ als Personenvereinigung des örtlichen Einzelhandels hat Ausnahmen von den Regelungen des § 4 NLöffVZG für den nachfolgenden Anlass beantragt:

6. August 2023 – Binnenhafenfest

Die Stadt Brake (Unterweser) kann gem. § 5 des NLöffVZG als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von den Regelungen des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnungszeit darf höchstens für die Dauer von 5 Stunden zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Aufgrund des besonderen Anlasses überwiegt das öffentliche Interesse an der Belebung und der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt gegenüber dem Interesse am Schutz des Sonntags.

Hinweise:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 des NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten.

Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, in 26122 Oldenburg schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Michael Kurz
Bürgermeister